

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Bläserklasse 5/6 am Gymnasium Neu Wulmstorf e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neu Wulmstorf.

Geschäftsjahr ist ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.08 bis 31.07.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Musikunterrichts, speziell die Einrichtung und Ausstattung von Instrumentalklassen am Gymnasium Neu Wulmstorf.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch die Mittel des Fördervereins ist der Schulträger nicht aus seiner Verantwortung zur Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Mitteln entlassen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche aktive Mitglieder können nur Eltern der Schüler der Bläserklassen des Gymnasiums Neu Wulmstorf sein. Mindestens ein Erziehungsberechtigter der Schüler der Bläserklassen ist zur Mitgliedschaft verpflichtet.
2. Darüber hinaus kann jede volljährige Person förderndes Mitglied des Vereins werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung besteht für die Fördermitglieder nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt, frühestens mit dem Ausscheiden des Schülers aus der Bläserklasse am Ende des Schuljahres.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. für aktive ordentliche Mitglieder automatisch, jeweils zum 31.07. eines jeden Schuljahres, und zwar
 1. bei Versetzung des Mitgliederkindes von der Bläserklasse 6 in die Klasse 7
 2. bei Schulwechsel des Mitgliederkindes

Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist möglich.

4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.07. möglich. Bei Schulwechsel des Bläserklassenkindes ist der Austritt des Mitglieds unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Ende des Schulhalbjahres und zum 31.07 möglich. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für die folgenden beiden Geschäftsjahre entscheidet, soweit nicht in einer vorherigen Mitgliederversammlung bereits über den Beitrag des betreffenden Geschäftsjahres abgestimmt wurde.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter vertreten (Vertretungsvorstand).

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - c. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Zu redaktionellen Veränderungen der Satzung, die auf Anforderung des Vereinsgerichts notwendig sind, ist der Vorstand berechtigt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 3. Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b. wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschließen. Vorstandswahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag nur eines Mitgliedes jedoch geheim. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlich aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e. Die Tagesordnung,
 - f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung,
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des Gymnasiums Neu Wulmstorf e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und die Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neu Wulmstorf, den 15.08.16